

**I.** N und M sind Nachbarn iSd § 75 Abs 2 GewO und haben ex lege Parteistellung im ordentlichen Genehmigungsverfahren (§ 356 Abs 1 GewO; vgl auch §359b Abs 1 GewO iVm VO).....(2)\_\_\_  
Nachbarn verlieren Parteistellung, wenn sie trotz hinreichender Verständigung von der mdl Verhandlung nicht rechtzeitig Einwendungen erheben. Es liegt eine doppelte Kundmachung iSd § 42 Abs 1 AVG iVm § 356 Abs 1 GewO vor. Zusätzlich sind gem § 356 Abs 1 GewO Eigentümer der angrenzenden Grundstücke persönlich zu laden.....(3)\_\_\_  
N erhebt rechtzeitig Einwendungen, da laut SV davon auszugehen ist, dass sein schriftliches Anbringen vor Beginn der mündlichen Verhandlung einlangt.....(1)\_\_\_  
N bringt Gesundheitsgefährdung seiner Gäste vor; da der Aufenthalt seiner Gäste nicht mit der Aufenthaltsart der in § 75 Abs 2 GewO genannten Einrichtungen vergleichbar ist, fehlt es N insofern an der Nachbareigenschaft gem § 75 Abs 2 GewO; daher auch unzulässige Einwendung.....(2)\_\_\_  
N bringt Gesundheitsgefährdung vor; der bereits „kranke“ N (vgl § 77 Abs 2 GewO) bewohnt das Nachbargrundstück; daher eine zulässige Einwendung; N behält insofern seine Parteistellung.....(2)\_\_\_  
N bringt Landschaftsschutz und Kundenverlust vor; zulässige Einwendung nur dann, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts iSd § 74 Abs 2 GewO geltend gemacht wird; kein subjektives Recht auf Landschaftsschutz; daher unzulässige Einwendung. Kundenverlust keine Eigentumsgefährdung iSd § 74 Abs 2 Z 1 iVm § 75 Abs 1 GewO; daher unzulässige Einwendung.....(2)\_\_\_  
Ersatzzustellung nach § 16 ZustG bei RSb-Brief zulässig; Grund zur Annahme, dass Empfänger regelmäßigen Aufenthalt an der Abgabestelle hat; Tochter wohnt nicht an derselben Abgabestelle und ist daher keine taugliche Ersatzempfängerin.....(2)\_\_\_  
Zustellmängel können gem § 7 ZustG heilen, wenn das Dokument dem Empfänger tatsächlich zukommt; nicht ausreichend ist die bloße Kenntnis des Inhalts (durch Telefonat mit T); keine Heilung der mangelhaften Zustellung.....(2)\_\_\_  
M wurde nicht gem § 356 Abs 1 GewO persönlich verständigt und kann daher trotz der besonderen Kundmachung (Hausanschlag) nicht präkludieren; er wird zur übergangenen Partei. M kann nachträglich Einwendungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung erheben; er kann gegen einen allfälligen erstinstanzlichen Bescheid berufen, die Zustellung des Bescheides oder die behördliche Feststellung seiner Parteistellung verlangen.....(4)\_\_\_  
Alternative Lehrmeinung: M wurde zwar nicht gem § 356 Abs 1 GewO persönlich verständigt, er verliert aber seine Parteistellung, da er trotz doppelter Kundmachung keine Einwendungen erhob. Er kann die Parteistellung gdsd gem § 42 Abs 3 AVG durch das nachträgliche Vorbringen von Einwendungen wiedererlangen; er wurde in casu allerdings nicht durch ein unvorhergesehenes bzw unabwendbares Ereignis an der rz Erhebung einer Einwendung gehindert .....(4)\_\_\_  
Die vorgebrachte Belästigung durch Späne ist eine zulässige Einwendung gem § 74 Abs 2 Z 2 GewO.....(1)\_\_\_

**II.** Gem § 3 Z 1 AVG iVm § 333 Abs 1 GewO sind die BH Linz-Land und die BH Eferding örtlich und sachlich zuständig; es liegt eine Zuständigkeitskonkurrenz nach § 4 Abs 1 AVG vor, da auf ein und dasselbe Projekt (Einheit der Betriebsanlage) dieselbe Rechtsnorm anzuwenden ist.....(3)\_\_\_  
Die Behörden haben einvernehmlich vorzugehen. Bei Nichteinigung zwischen den Behörden geht gem § 4 Abs 2 AVG die Zuständigkeit ex lege auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über (Devolution).....(2)\_\_\_  
Die Nichteinigung steht zwar mit dem Zeitpunkt der Erklärung ihrer Uneinigkeit gegenüber der Oberbehörde fest; UVS allerdings Rechtsmittelbehörde, nicht aber Oberbehörde; daher unzuständig. Bescheidbeschwerde an den VwGH (Art 131 B-VG) mit der Behauptung in seinem Recht auf antragsgemäße Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung verletzt zu sein.....(4)\_\_\_

**III.** Gem § 69 Abs 1 AVG ist ein Antrag auf Wiederaufnahme zulässig, da laut SV ein formell rechtskräftiger Bescheid vorliegt. ....(2)\_\_\_  
Unter die Herbeiführung des Bescheides durch eine gerichtlich strafbare Handlung (absoluter Wiederaufnahmegrund) fällt die vorsätzlich begangene Erstellung eines falschen Gutachtens; die inhaltliche Unrichtigkeit genügt nicht. Im SV gibt es keine Hinweise für einen Vorsatz des S; daher keine gerichtlich strafbare Handlung iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG.....(3)\_\_\_  
Hinsichtlich der Erschleichung des Bescheides (absoluter Wiederaufnahmegrund) ist das Verschweigen wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen. Gustav verschweigt mit Irreführungsabsicht; die Behörde hätte aber die Unrichtigkeit erkennen können (Blick in die Unterlagen); daher kein Erschleichen des Bescheides iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG .....(3)\_\_\_  
Neu hervorgekommene Tatsachen, die ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, können ein relativer Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG sein; die Erkenntnis, dass ein Gutachten falsch war, ist kein novum repertum; auch hätte die tatsächliche Verschnittmenge zu keinem anders lautenden Bescheid geführt (relativer Wiederaufnahmegrund).....(3)\_\_\_

**IV.** Gem § 44a VStG fehlt im Spruch die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (§ 74 Abs 2 GewO), der angewendeten Gesetzesbestimmung (§ 366 Abs 1 Z 2 GewO), die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 VStG) sowie die Auferlegung eines Kostenbeitrages von €300,--.....(4)\_\_\_  
Mündliche Berufung wirksam (rz); da der UVS die Berufung nicht innerhalb von 15 Monaten ab Einlangen bei der Behörde I. Instanz erledigt hat, tritt der Strafbescheid nach Fristablauf gem § 51 Abs 7 VStG von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.....(3)\_\_\_

**Gesamteindruck.....(2)\_\_\_**

**Gesamt.....(50)\_\_\_**

**Name:.....**